

Jugendordnung des TSV Mannheim Hockey e.V.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des TSV Mannheim Hockey e.V. erhält die nachstehend ausgeführte Jugendordnung. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSV Mannheim Hockey e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr inklusive der gewählten und berufenen Jugendvorstände. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2

Ziele

Die Vereinsjugend setzt sich für sportliche Ziele und Ideale ein. Sie soll das Miteinander und das soziale Verhalten fördern und kann Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung junger Mitglieder anbieten. Sie verfolgt den Gemeinschaftssinn und somit die nationale oder auch internationale Verständigung verschiedener Kinder- und Jugendgruppen. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung, tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein und lebt Respekt und Toleranz für alle Menschen, egal welcher Nationalität, Herkunft und Religion vor.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Erziehung zu sportlicher Fairness durch das Hockeyspielen und andere sportliche Betätigung.

- Pflege der Gemeinschaft und Förderung des Breiten- und Leistungssportes.
- Zugänglichmachung des Hockeysports für alle Jugendlichen.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Bindung nicht organisierter Jugendlicher an den Verein.
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Vertretung der Interessen der Vereinsjugend in Vereinsführung und in der Öffentlichkeit.
- Organisation von Wettkämpfen / Turnieren mit Jugendlichen aus anderen Städten und Ländern und darüber die Verständigung von Menschen.
- Die Gestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.
- Die Vermittlung und Darstellung der besonderen Bedeutung des Sports in der Gesellschaft.
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.
- Die aktive Unterstützung der Vereinsarbeit des TSV Mannheim Hockey e.V.

§ 4

Organe der Vereinsjugend

- (1) Organe der Vereinsjugend sind im Rahmen der Organisation des Vereines TSV Mannheim Hockey e.V.:
 1. Jugendversammlung
 2. Jugendvorstand

- (2) Eine darüber hinausgehende Kooperation mit der Deutschen Hockeyjugend als Jugendorganisation des Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), die wiederum Mitglied der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund ist, ist generell zulässig.

§ 5

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das zentrale Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung ist voll entscheidungsfähig und kann mehrmals pro Jahr einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle jungen Mitglieder nach § 1 ab vollendetem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Teilnehmer der Jugendversammlung müssen Vereinsmitglieder des TSV Mannheim Hockey e.V. sein.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstands (= 2 Jugendleiter) für die Dauer von jeweils 2 Jahren
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen zu den Richtlinien für die Vereinsjugend.
 - Vorschlagsentwicklung zu aktuellen Themen für den Gesamtverein bzw. den Verwaltungsrat
 - Entgegennahme und Beratung von Berichten aller 8 – 21 jähriger Mitglieder.
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
- (4) Die Jugendversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher
 - per E-Mail oder
 - Aushang in der Halle oder auf dem Platz oder
 - per Social-Media oder
 - per Einladung über die Betreuer der Jugendmannschaften einberufen werden.
- (5) Die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
- Jugendleiter/in (männlich)
 - Jugendleiter/in (weiblich)
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 16 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen je ein weibliches und männliches Mitglied angehören.
- (3) Die beiden Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind die Vorsitzenden der Jugendversammlung, tragen Entscheidungen weiter, machen Vorschläge und beraten den Verwaltungsrat in allen Fragen / Themen des Vereins.
- (4) Die Jugendleiter unterstützen gemeinsam mit dem sportlichen Leiter aus dem Verwaltungsrat den Turnier-, Spiel- und Trainingsbetrieb, die Trainer- und Betreuerrekrutierung und die Einteilung der Hallen- und Feldplanung.
- (5) Der Jugendvorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung und die Kommunikation mit dem Verwaltungsrat des Vereins verantwortlich. Der Jugendvorstand regelt seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.
- (6) Der Jugendvorstand wird aus der Hockeyjugend vorgeschlagen und von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.
- (7) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugend-Mannschaften gegenüber der Vereinsführung. Bei gemeinsamen Sitzungen mit dem Verwaltungsrat wird der Jugendvorstand als ein voll stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates in Entscheidungen des Vereins einbezogen.

- (8) Er ist jederzeit in der Lage, sich mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates auszutauschen und zu besprechen und kann formlos Anfragen oder Anträge stellen und kann auf Wunsch an einer nächsten Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen.

§ 7

Jugendfinanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung sowie Änderungen derselben müssen in der Jugendversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Verwaltungsrat des Vereins bestätigt werden.

Genehmigt am 24. Juli 2018

TSV Mannheim Hockey e.V.